

Geschädigter darf
sich auf Einschät-
zung des SV
verlassen

Vorgabe höhlt
die Rechte des
Geschädigten aus

SIEHE AUCH
Textbaustein 442
auf Seite 18

Bilder der
Überwachungs-
kameras nutzen

Wichtig | Der Geschädigte verstößt somit nicht gegen seine Schadenminderungspflicht, nur weil Fahrtkosten des Gutachters angefallen sind. Aber: Er muss einen ortsnahen Sachverständigen auswählen (AG Landshut, Urteil vom 10.10.2017, Az. 4 C 1245/17, Abruf-Nr. 197290, eingesandt von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg).

► Gutachten/Sachverständigenhonorar

Anzahl der Lichtbilder im Schadengutachten nicht limitiert

| Der Geschädigte darf davon ausgehen, dass der Versicherer eine umfangreiche Dokumentation des Schadens wünscht. Er muss daher keinen Einfluss auf den Schadengutachter nehmen, damit er möglichst wenige Bilder in das Gutachten aufnimmt und berechnet. Er darf sich auf die Einschätzung des Sachverständigen verlassen, entschied das AG Hamburg-Harburg, (Urteil vom 06.06.2017, Az. 642 C 43/17, Abruf-Nr. 197207, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Rindsfus, Hamburg). |

► Gutachten/Sachverständigenhonorar

Keine Preisvorgabe für die Erstattung der Gutachtenkosten

| Eine Information des Versicherers an den Geschädigten, Gutachten seien zum Pauschalpreis von 280 Euro bei bestimmten Schadengutachtern erhältlich, ein höherer Betrag werde daher nicht erstattet, ist ohne rechtliche Wirkung, entschied das AG München. |

Das Gericht stellt darauf ab, dass der Geschädigte seinen Schadengutachter selbst auswählen darf und sich nicht auf einen von dem Schädiger vorgeschlagenen einlassen muss. Würde man dem Versicherer zugestehen, mit Hinweis auf günstige Preise eines ihm geneigten Anbieters eine Obergrenze durchsetzen zu können, wäre der Geschädigte mittelbar gezwungen, diesen Schadengutachter zu nehmen. Das höhlt seine Rechte aus. Im Übrigen dürfe der Geschädigte zurecht die Unabhängigkeit des Gutachters bezweifeln, wenn der sich auf solch niedrige Preisvereinbarungen mit dem Versicherer einlässt (AG München, Urteil vom 20.09.2017, Az. 322 C 12124/17, Abruf-Nr. 196819).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 442: Keine Preisvorgabe für Gutachtenkosten (H) → Abruf-Nr. 44970754

► Haftung

Gute Idee zur Aufklärung eines Parkplatzunfalls

| Parkplatzunfälle sind oft im Hinblick auf deren Hergang völlig umstritten. Häufig sind da, glaubt man jedem der Beteiligten, zwei Fahrzeuge zusammengestoßen, die sich beide nicht bewegt haben. Eine gute Idee hatte nun ein Anwalt in einer solchen Sache: Das Zauberwort heißt Videobeweis mittels Bildern der Parkplatz-Überwachungskamera. |